



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Januar 2017

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 145

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 23. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/71/707)]

71/266. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XI ihrer Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001 und ihre Resolutionen 57/307 vom 15. April 2003, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/283 vom 13. April 2005, 61/261 vom 4. April 2007, 62/228 vom 22. Dezember 2007, 63/253 vom 24. Dezember 2008, 64/233 vom 22. Dezember 2009, 65/251 vom 24. Dezember 2010, 66/237 vom 24. Dezember 2011, 67/241 vom 24. Dezember 2012, 68/254 vom 27. Dezember 2013, 69/203 vom 18. Dezember 2014 und 70/112 vom 14. Dezember 2015,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen¹ und über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen², der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gruppe für die unabhängige Zwischenbewertung über das System der internen Rechtspflege bei den Vereinten Nationen³, des Berichts des Generalsekretärs über die Feststellungen und Empfehlungen der Gruppe für die unabhängige Zwischenbewertung zum System der internen Rechtspflege bei den Vereinten Nationen und der revidierten Ansätze bezüglich des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017⁴, des Berichts des Rates für interne Rechtspflege über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶ sowie der Schreiben des Präsidenten der Generalversammlung vom 26. Oktober 2016 an die Vorsitzende des Fünften Ausschusses⁷,

sowie nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Überprüfung der im System der Vereinten Nationen bestehenden Ombudsdienste einzelner Organisationen⁸ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen und

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 9. Oktober 2017 (gilt nur für Deutsch).

¹ A/71/164.

² A/71/157.

³ A/71/62/Rev.1.

⁴ A/71/163.

⁵ A/71/158.

⁶ A/71/436.

⁷ A/C.5/71/10 und A/C.5/71/11.

⁸ A/71/117 und Corr.1.



derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen¹ und über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen², der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gruppe für die unabhängige Zwischenbewertung über das System der internen Rechtspflege bei den Vereinten Nationen³, dem Bericht des Generalsekretärs über die Feststellungen und Empfehlungen der Gruppe für die unabhängige Zwischenbewertung zum System der internen Rechtspflege bei den Vereinten Nationen und den revidierten Ansätzen bezüglich des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017⁴, dem Bericht des Rates für interne Rechtspflege über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen⁵ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses an;

I

System der internen Rechtspflege

3. *betont*, wie wichtig der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit im System der internen Rechtspflege ist;

4. *betont*, wie wichtig es ist, allen Bediensteten ungeachtet ihres Dienstorts den Zugang zum System der internen Rechtspflege zu gewährleisten;

5. *stellt fest*, dass das System der internen Rechtspflege sich weiterentwickelt und dass seine Anwendung sorgfältig überwacht werden muss, um sicherzustellen, dass es im Rahmen der von der Generalversammlung festgelegten Parameter bleibt;

6. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, was seit der Einführung des Systems der internen Rechtspflege sowohl in Bezug auf die Aufarbeitung des Rückstands als auch in Bezug auf die Behandlung neuer Fälle geleistet wurde und dass verstärkt auf informelle Regelungsmechanismen zurückgegriffen wird;

7. *betont*, wie wichtig fortlaufende Konsultationen zwischen den maßgeblichen Interessenträgern sind, um eine dialogorientierte Kultur in der gesamten Organisation zu fördern;

8. *bekräftigt* ihren Beschluss in Ziffer 4 der Resolution 61/261, ein neues, unabhängiges, transparentes, professionalisiertes, mit angemessenen Ressourcen ausgestattetes und dezentralisiertes System der internen Rechtspflege einzurichten, das mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und eines ordnungsgemäßen Verfahrens im Einklang steht und gewährleistet, dass die Rechte und Pflichten der Bediensteten geachtet werden und sowohl Führungskräfte als auch Bedienstete rechenschaftspflichtig sind;

9. *erinnert* an ihren Beschluss, dass die unabhängige Zwischenbewertung des Systems der internen Rechtspflege eine Prüfung der Beziehung zwischen dem formellen und dem informellen System und der Frage beinhalten soll, ob die in ihrer Resolution 61/261 vorgegebenen Ziele auf effiziente und wirtschaftliche Weise erreicht werden;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Feststellungen der Gruppe für die unabhängige Zwischenbewertung zum System der internen Rechtspflege bei den Vereinten Nationen, nämlich dass sich das System gut eingeführt hat, eine Verbesserung gegenüber dem früheren System darstellt und die Ziele des Systems weitgehend erreicht wurden;

⁹ A/71/117/Add.1.

11. *stellt fest*, dass das System der internen Rechtspflege bei den Vereinten Nationen noch verbesserungsfähig ist, betont, wie wichtig es ist, die Empfehlungen der Gruppe für die unabhängige Zwischenbewertung zu prüfen, die zur weiteren Verbesserung des Systems beitragen können, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, nach Bedarf darüber Bericht zu erstatten;

12. *schließt sich* den Empfehlungen 9, 13, 15, 33, 35 und 36 in dem Bericht der Gruppe für die unabhängige Zwischenbewertung *an* und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen für ihre Umsetzung zu sorgen und im Rahmen künftiger Berichte unter dem Tagesordnungspunkt „Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen“ darüber Bericht zu erstatten;

13. *verweist* auf Empfehlung 27 in dem Bericht der Gruppe für die unabhängige Zwischenbewertung, vermerkt, dass die Frage größerer Flexibilität bei der Verlängerung oder Aussetzung von Fristen derzeit geprüft wird, und erwartet mit Interesse das Ergebnis dieser Prüfung;

14. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Präsident der Generalversammlung mit Schreiben vom 26. Oktober 2016 an die Vorsitzende des Fünften Ausschusses ein Schreiben des Präsidenten des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten vom 30. September 2016 an den Präsidenten der Generalversammlung übermittelte¹⁰, das einige Stellungnahmen im Bericht des Generalsekretärs zu den Feststellungen und Empfehlungen der Gruppe für die unabhängige Zwischenbewertung betrifft;

15. *betont*, dass das Personalmanagement bei der Vermeidung von Streitigkeiten und der Stärkung der Rechenschaftspflicht dringend verbessert werden muss, verweist erneut darauf, wie wichtig Transparenz und Fairness bei Entscheidungsprozessen für die Vermeidung von Konflikten sind, ersucht den Generalsekretär, die Bemerkungen und Empfehlungen der Gruppe für die unabhängige Zwischenbewertung zu den Hauptursachen von Streitigkeiten zu berücksichtigen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, auch künftig alles daranzusetzen, die ordnungsgemäße und konsequente Anwendung des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen zu gewährleisten, damit sowohl das formelle als auch das informelle System weniger häufig mit Fällen befasst werden müssen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen künftigen Berichten darauf einzugehen, welche Vorkehrungen getroffen wurden, um den Schutz vor Vergeltung zu stärken;

17. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen des Rates für interne Rechtspflege, der Gruppe für die unabhängige Zwischenbewertung, der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und des Sechsten Ausschusses zu Nichtbediensteten, ersucht den Generalsekretär, eine Tabelle mit den Kategorien der Nichtbediensteten und den ihnen zugänglichen Rechtsbehelfen zusammenzustellen und, soweit vorhanden, in Zahlen vorzulegen, wie viele Streitfälle seit 2009 von Nichtbediensteten vorgebracht wurden und von welchen Rechtsbehelfen in diesem Zeitraum Gebrauch gemacht wurde, und ist der Auffassung, dass die folgenden Informationen in die Zusammenstellung aufgenommen werden sollen, um die Wirksamkeit der Rechtsbehelfe zu bewerten und zu den diesbezüglichen Erörterungen auf der zweiund-siebzigsten Tagung der Generalversammlung beizutragen:

a) die Anzahl der Streitigkeiten, mit denen das Rechtspflegesystem befasst wurde, und/oder etwaige andere Maßnahmen, auf die jede Kategorie von Nichtbediensteten im Falle von Streitigkeiten zurückgreifen kann, und eine Anmerkung dazu, wie diese Streitigkeiten beigelegt wurden;

b) die Anzahl der Streitigkeiten, mit denen nationale Gerichte befasst wurden, und eine Anmerkung dazu, wie diese Streitigkeiten beigelegt wurden;

¹⁰ A/C.5/71/11.

c) die von den Vereinten Nationen bisher ergriffenen praktischen Maßnahmen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Umsetzung des Systems und zur Vermeidung von Lücken sowie alle anderen bewährten Verfahren, unter anderem betreffend die Übersetzung von Dokumenten in lokale Sprachen, die Möglichkeit, angehört zu werden, den Zugang zu schiedsgerichtlicher Beilegung und die Information von Nichtbediensteten über verfügbare Rechtsbehelfe; dem Sekretariat wird nahegelegt, zu diesem Zweck einen Fragebogen zu erstellen;

d) Informationen darüber, wie die Sonderorganisationen und verwandten Organe des Systems der Vereinten Nationen Nichtbediensteten Rechtsbehelfe bereitstellen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, Informationen über Streitigkeiten unter Beteiligung von Nichtbediensteten sowohl im Kontext der verwaltungsinternen Kontrolle als auch der informellen Mediation in seine zukünftigen Berichte aufzunehmen, und *ersucht* ihn, Informationen darüber vorzulegen, welche Maßnahmen zur Institutionalisierung guter Managementverfahren vorhanden sind, deren Ziel es ist, Streitigkeiten unter Beteiligung der verschiedenen Kategorien von Nichtbediensteten zu vermeiden oder zu mildern;

II

Informelles System

19. *erkennt an*, dass das informelle System der internen Rechtspflege eine effiziente und wirksame Option für Bedienstete ist, bei Beschwerden um Abhilfe zu ersuchen, wie auch für Führungskräfte, daran mitzuwirken;

20. *bekräftigt*, dass die informelle Konfliktbeilegung ein entscheidender Bestandteil des Systems der internen Rechtspflege ist, betont, dass so weit wie möglich vom informellen System Gebrauch gemacht werden soll, um unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, unbeschadet des grundlegenden Rechts der Bediensteten auf Zugang zum formellen System, und *ermutigt* dazu, die informelle Streitbeilegung in Anspruch zu nehmen;

21. *begrüßt* die Verkündung der überarbeiteten Aufgabenbeschreibung und der Leitlinien für das Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen¹¹;

22. *ermutigt* das Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen, seine Informationsarbeit zu verstärken, um die informelle Beilegung von Streitigkeiten zu fördern;

23. *erinnert an* Ziffer 36 des Berichts des Beratenden Ausschusses und betont, dass die informelle Komponente des Systems der internen Rechtspflege nach wie vor wichtig dafür ist, Rechtsstreitigkeiten durch frühzeitiges Handeln zu vermeiden oder zu beschränken, eine gütliche Streitbeilegung anzuregen und eine Kultur der verstärkten Zusammenarbeit und Harmonie zu fördern;

24. *anerkennt* die Anstrengungen des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen zur Verstärkung der Bemühungen um die informelle Konfliktbeilegung und *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht an die Generalversammlung näher auf die Wirkung von Schulungen in Konfliktvermeidung und auf die Anstrengungen zur weiteren Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der formellen und der informellen Komponente des Systems der internen Rechtspflege einzugehen;

25. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Bediensteten wie auch die Führungskräfte sich Fähigkeiten im Bereich der Konfliktkompetenz aneignen und diese anwenden, um Konflikte zu vermeiden, mit potenziellen oder tatsächlichen Konflikten umzugehen und resilient zu bleiben, und *nimmt* in dieser Hinsicht mit Anerkennung Kenntnis von der Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen zur Förderung der Konfliktkompetenz auf allen Ebenen der Organisation;

¹¹ ST/SGB/2016/7.

26. *begrüßt* die Analyse der tieferen Ursachen von Konflikten, die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen enthalten ist, betont, wie wichtig es ist, die Managementleistung und die Kommunikation mit den Bediensteten zu verbessern, und legt dem Generalsekretär eindringlich nahe, die in dem Bericht genannten systemischen Fragen anzugehen, um die Politiken und Verfahren der Organisation zu verbessern;

27. *ist sich dessen bewusst*, dass der Zugang zu dem Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen für die Bediensteten im Feld, einschließlich derjenigen in besonderen politischen Missionen, ein Problem darstellt, befürwortet die Erarbeitung innovativer Maßnahmen zur Bewältigung dieser Probleme und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer zweiundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

III

Formelles System

28. *erkennt an*, dass das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete fortlaufend einen positiven Beitrag zum System der internen Rechtspflege leistet;

29. *erinnert an* ihren Beschluss in Ziffer 5 ihrer Resolution 68/254 und erklärt erneut, dass die vom Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten und vom Revisionsgericht der Vereinten Nationen getroffenen Entscheidungen den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung über Fragen im Zusammenhang mit dem Personalmanagement zu entsprechen haben;

30. *erinnert außerdem an* Artikel 10.6 des Statuts des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und Artikel 9.2 des Statuts des Revisionsgerichts, betont, dass die Gerichte einer Partei, die das Verfahren offensichtlich missbräuchlich in Anspruch genommen hat, die Kosten auferlegen können, und ermutigt die Gerichte, Fälle proaktiv zu behandeln und/oder unter gegebenen Umständen summarisch abzuweisen;

31. *betont*, wie wichtig die Veröffentlichung der Urteile des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Revisionsgerichts ist, um die Gründe für die Entscheidungen in der gesamten Struktur der Organisation wohlbekannt zu machen und dadurch die Managementpraxis zu verbessern, die ordnungsgemäße Anwendung des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen festzustellen und die Berechenbarkeit der Justizsystems zu gewährleisten, und legt nahe, bessere Wege für Verweise auf personenbezogene Daten in den Urteilen der Gerichte zu finden, mit dem Ziel, die Privatsphäre derjenigen zu schützen, denen eine öffentliche Stellungnahme nicht möglich ist;

32. *verweist auf* Ziffer 15 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, die drei Stellen der Ad-litem-Richter und die Amtszeit der derzeit amtierenden Richter um ein Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 zu verlängern;

33. *ersucht* den Generalsekretär, die Daten über die Zahl der bei der Gruppe Verwaltungsinterne Kontrolle und beim Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten eingereichten Fälle weiter zu erfassen, um sich abzeichnende Trends zu erkennen, und seine Bemerkungen zu diesen Statistiken in künftige Berichte aufzunehmen;

34. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Arbeit der dienststellenübergreifenden Arbeitsgruppe zur weiteren Prüfung der Delegation von Befugnissen im Zusammenhang mit Disziplinarfragen und erwartet mit Interesse die Vorlage aktueller Informationen im Rahmen des nächsten Berichts des Generalsekretärs;

35. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass Führungskräfte, deren Entscheidungen gemäß den anwendbaren Personalvorschriften der Vereinten Nationen für grob fahrlässig befunden wurden und zu Rechtsstreitigkeiten und finanziellen

Verlusten geführt haben, zur Rechenschaft gezogen werden, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

36. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, in einem proaktiven Prozess zu überprüfen, inwieweit Überweisungen zur Gewährleistung der Rechenschaft weiterverfolgt wurden, sowie weitere Möglichkeiten zur Gewährleistung der Rechenschaft zu prüfen, um die Durchsetzung der Rechenschaftspflicht sicherzustellen, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

37. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen 26 und 38 in dem Bericht der Gruppe für die unabhängige Zwischenbewertung und den diesbezüglichen Stellungnahmen des Rates für interne Rechtspflege und verweist in dieser Hinsicht erneut auf die wichtige Rolle, die der Gruppe Verwaltungsinterne Kontrolle, die im formellen System der internen Rechtspflege zuerst tätig wird, dabei zukommt, die Transparenz bei der Entscheidungsfindung zu erhöhen, der Verwaltung Gelegenheit zu geben, angefochtene Verwaltungsentscheidungen zu korrigieren, wenn Fehler begangen wurden, sicherzustellen, dass Führungskräfte für ihre Verwaltungsentscheidungen rechenschaftspflichtig bleiben, und unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung über die Effektivität der Gruppe Verwaltungsinterne Kontrolle Bericht zu erstatten;

38. *nimmt Kenntnis* von den Informationen über den Mechanismus zur freiwilligen Zusatzfinanzierung des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete und beschließt, die Versuchsphase für den Mechanismus um ein Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 zu verlängern;

39. *verweist* auf Ziffer 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, zu erkunden, wie die Tragfähigkeit des Mechanismus zur freiwilligen Zusatzfinanzierung gewährleistet werden kann, und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer zweiundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

40. *anerkennt* die anhaltenden Bemühungen, für die Bediensteten Anreize zu schaffen, sich nicht gegen eine Beteiligung am Mechanismus zur freiwilligen Zusatzfinanzierung zu entscheiden, und legt in dieser Hinsicht dem Generalsekretär *nahe*, diese Anreize zu verstärken, insbesondere dort, wo die Beteiligung gering ist;

41. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Daten über die Beiträge von Bediensteten zur Finanzierung des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete zu sammeln und zu prüfen und der Generalversammlung in seinem nächsten Bericht darüber Bericht zu erstatten;

42. *betont*, dass weitere Möglichkeiten zur Sensibilisierung der Bediensteten für die Wichtigkeit ihrer finanziellen Beiträge zum Rechtsberatungsbüro für Bedienstete ermittelt werden müssen;

43. *billigt* den Verhaltenskodex für Rechtsvertreter und sich selbst vertretende Streitparteien, der dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

44. *billigt außerdem* den Vorschlag des Generalsekretärs, die Statuten des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Revisionsgerichts wie folgt zu ändern:

a) Statut des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten, Artikel 4, geänderter Absatz 3 a):

3 a) hohes sittliches Ansehen genießen und unparteiisch sein;

b) Statut des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten, Artikel 4, neuer Absatz 3 c):

3 c) Englisch oder Französisch fließend in Wort und Schrift beherrschen.

c) Statut des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten, Artikel 4, geänderter Absatz 7:

7. Das Gericht wählt einen Präsidenten, der unter anderem befugt ist, darüber zu wachen, dass die Urteile zeitnah erlassen werden.

d) Statut des Revisionsgerichts, Artikel 4, neuer Absatz 4:

4. Der Präsident ist unter anderem befugt, darüber zu wachen, dass die Urteile zeitnah erlassen werden.

IV

Sonstige Fragen

45. *betont*, dass der Rat für interne Rechtspflege dazu beitragen kann, im System der internen Rechtspflege Unabhängigkeit, Professionalität und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, den Rat zu beauftragen, die Auffassungen des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten wie auch des Revisionsgerichts in seine Berichte aufzunehmen;

46. *bittet* den Sechsten Ausschuss, die rechtlichen Aspekte des vom Generalsekretär vorzulegenden Berichts zu prüfen, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständigen Hauptausschusses;

47. *verweist* auf Ziffer 4 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, die Fragen betreffend den Mittelbedarf für die Verbesserung der Arbeitsweise eines transparenten, professionalisierten, mit angemessenen Ressourcen ausgestatteten und dezentralisierten Systems der internen Rechtspflege bei den Vereinten Nationen auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung zu behandeln, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, aktuelle Informationen zu diesem Thema in seinen nächsten Bericht über die interne Rechtspflege aufzunehmen und dabei die bestehenden und potenziellen Herausforderungen zu berücksichtigen, darunter Arbeitsanfall, Finanzierungsregelungen und Streitigkeiten, die im Rahmen der verbindlichen Mobilität entstehen könnten.

68. Plenarsitzung
23. Dezember 2016

Anlage

Verhaltenskodex für Rechtsvertreter und sich selbst vertretende Streitparteien

Präambel

Eingedenk dessen, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 69/203 vom 18. Dezember 2014 betonte, dass sichergestellt werden muss, dass alle Personen, die als Rechtsvertreter vor dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und dem Revisionsgericht der Vereinten Nationen erscheinen, den gleichen berufsethischen Verhaltensnormen unterliegen, und darum ersuchte, einen einheitlichen Verhaltenskodex für alle Rechtsvertreter vorzulegen, unbeschadet anderer Disziplinarbefugnisse,

eingedenk dessen, dass auch für sich selbst vertretende Parteien geeignete Standards angenommen werden sollen,

werden die nachstehenden Bestimmungen beschlossen.

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für diesen Kodex gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Kodex: dieser von der Generalversammlung gebilligte Verhaltenskodex für Rechtsvertreter und sich selbst vertretende Streitparteien, die in Verfahren vor dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten oder dem Revisionsgericht der Vereinten Nationen auftreten;

Rechtsvertreter: eine Person, die in einem Verfahren vor dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten oder dem Revisionsgericht der Vereinten Nationen im Namen einer Partei handelt;

sich selbst vertretende Streitpartei: eine Person, die in einem Verfahren vor dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten oder dem Revisionsgericht der Vereinten Nationen ohne Rechtsvertreter auftritt;

Partei: Kläger oder Beklagter in Verfahren vor dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten, Revisionskläger oder Revisionsbeklagter in Verfahren vor dem Revisionsgericht der Vereinten Nationen;

Statuten: die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 63/253 angenommenen Statuten des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Revisionsgerichts der Vereinten Nationen in ihrer geänderten Fassung;

Verfahrensordnungen: die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 64/119 angenommenen Verfahrensordnungen des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Revisionsgerichts der Vereinten Nationen in ihrer geänderten Fassung.

Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten: das nach seinem Statut als erste Instanz des zweistufigen formellen Rechtspflegesystems bei den Vereinten Nationen eingesetzte Gericht;

Revisionsgericht der Vereinten Nationen: das nach seinem Statut als zweite Instanz des zweistufigen formellen Rechtspflegesystems bei den Vereinten Nationen und als letzte Instanz für diejenigen Institutionen, die seine Zuständigkeit nach Artikel 2 Absatz 10 seines Statuts anerkannt haben, eingesetzte Gericht;

Gericht(e): das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und das Revisionsgericht der Vereinten Nationen, entweder einzeln oder gemeinsam.

Artikel 2

Zweck

Dieser Kodex beschreibt das Verhalten, das im Interesse einer fairen und geordneten Rechtspflege während Verfahren vor den Gerichten von den Rechtsvertretern und den sich selbst vertretenden Streitparteien erwartet wird.

Artikel 3

Anerkennung

Durch ihr Auftreten in Verfahren vor den Gerichten erkennen die Rechtsvertreter und die sich selbst vertretenden Streitparteien die Bestimmungen dieses Kodexes an.

Artikel 4

Grundlegende Standards

1. Die Rechtsvertreter und die sich selbst vertretenden Streitparteien wahren ein Höchstmaß an Integrität und handeln stets ehrlich, offen, fair, höflich, in redlicher Absicht und ungeachtet externen Drucks oder sachfremder Erwägungen.

2. Die Rechtsvertreter und die sich selbst vertretenden Streitparteien handeln mit Sorgfalt und Effizienz und vermeiden unnötige Verzögerungen bei der Durchführung des Verfahrens.
3. Die Rechtsvertreter sollen im geeigneten Fall zur Beilegung der Streitigkeit einen Dialog zwischen den Parteien anregen und erleichtern.
4. Die Rechtsvertreter wahren ein Höchstmaß an Professionalität und handeln im besten Interesse der Partei, die sie vertreten, wobei sie stets die Interessen der Gerechtigkeit wahren und die ethischen Standards achten.

Artikel 5

Interessenkonflikt

1. Rechtsvertreter stellen die Interessen der Partei, die sie vertreten, über ihre eigenen Interessen und die Interessen anderer und vertreten während des Verfahrens keine widerstreitenden Interessen.
2. Entsteht ein Interessenkonflikt, so hat der Rechtsvertreter umgehend
 - a) der Partei, die er vertritt, den Konflikt offenzulegen,
 - b) alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um den Konflikt zu mildern, und
 - c) seine Rolle als Rechtsvertreter niederzulegen, wenn der Konflikt nicht gemildert werden kann.
3. Eine Partei kann von einem Interessenkonflikt absehen und darin einwilligen, dass der Rechtsvertreter in dem Verfahren weiter in ihrem Namen handelt.

Artikel 6

Vertraulichkeit

1. Die Rechtsvertreter und die sich selbst vertretenden Streitparteien wahren die Vertraulichkeit des Verfahrens vor den Gerichten gemäß den Statuten und Verfahrensordnungen oder jeder anderen Anordnung der Gerichte.
2. Die Rechtsvertreter und die sich selbst vertretenden Streitparteien achten den vertraulichen Charakter aller ihnen während des Verfahrens im Vertrauen mitgeteilten Informationen.
3. Die Rechtsvertreter und die sich selbst vertretenden Streitparteien legen ein Dokument, das nach den anwendbaren Übereinkünften über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und anderer Institutionen der Vereinten Nationen unverletzlich ist, nur dann offen, wenn es für den normalen Ablauf des Verfahrens angebracht ist, es sei denn, das Dokument ist bereits öffentlich oder der Generalsekretär oder der zuständige Amtsträger der betreffenden Institution vor dem Gericht erteilt eine entsprechende Genehmigung.
4. Die in diesem Artikel aufgeführten Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Verfahrens vor den Gerichten bestehen.

Artikel 7

Niederlegen der Vertretung

1. Ein Rechtsvertreter kann die Vertretung einer Partei niederlegen, wenn nach seinem vernünftigen Ermessen ein guter Grund dafür besteht.
2. Legt ein Rechtsvertreter die Vertretung nieder, so unternimmt er vertretbare Schritte zum Schutz der Interessen der Partei.

3. Der Rechtsvertreter teilt der Partei, die er vertritt, und der zuständigen Gerichtskanzlei umgehend schriftlich mit, dass er die Vertretung niederlegt.

Artikel 8

Beziehung zu den Gerichten

1. Die Rechtsvertreter und die sich selbst vertretenden Streitparteien sind den Gerichten dabei behilflich, die Würde und Etikette des Verfahrens zu wahren und Unruhe und Störung zu vermeiden.
2. Die Rechtsvertreter und die sich selbst vertretenden Streitparteien halten die Statuten und Verfahrensordnungen sowie alle praktischen Anweisungen und Anordnungen, Entscheidungen oder Verfügungen der Gerichte gewissenhaft ein.

Artikel 9

Anwendung des Kodexes

Die Gerichte können Anordnungen, Entscheidungen oder Verfügungen zur Umsetzung der Bestimmungen dieses Kodexes erlassen.
